

12640/AB
= Bundesministerium vom 11.01.2023 zu 12987/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.811.408

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12987/J-NR/2022 betreffend Erste Hilfe an Schulen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Fiona Fiedler, BEd, Kolleginnen und Kollegen am 11. November 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 10, 11 und 15:

- Wie viele dieser Lehrerinnen und Lehrer haben die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs vor Dienstbeginn nachgewiesen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Schularten, in absoluten Zahlen und in Prozent der aktiven Lehrkräfte)
- Wie wird sichergestellt, dass Lehrkräfte regelmäßig Erste Hilfe Kurse besuchen?
- Wie wird überprüft, ob oder wann Lehrkräfte Erste Hilfe Kurse besuchen?
- Wie viele dieser Lehrkräfte haben in den vergangenen vier Jahren einen Auffrischungskurs Erste Hilfe besucht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Schularten, in absoluten Zahlen und in Prozent der aktiven Lehrkräfte, sowie Angabe der durchführenden Einrichtung)
 - a. Falls es keine Datenerhebung dazu gibt: Wieso sind für diese Lehrkräfte verpflichtende Erste Hilfe Kurse vorgesehen, wenn es keine Möglichkeit gibt, die Teilnahme zu kontrollieren?
- Welche Konsequenzen gibt es, sollten Sportlehrerinnen und Sportlehrer nicht alle vier Jahre einen Erste Hilfe Kurs besuchen?
- Ist vorgesehen, Lehrkräfte in Zukunft zu einer regelmäßigen Teilnahme an Erste Hilfe Kursen zu verpflichten?
 - a. Falls ja: Wann und wie soll diese kontrolliert werden?
 - b. Falls nein: Warum nicht?

Eine Verpflichtung für Lehrpersonen zum regelmäßigen Besuch von Erste-Hilfe-Kursen lässt sich weder aus den schulrechtlichen noch aus den dienstrechtlichen Bestimmungen ableiten. Gleichwohl liegt es in der Verantwortung der Schulleitung, die Kompetenz zur Leistung von Erster Hilfe am Schulstandort sicherzustellen. Den Lehrpersonen kann diesbezüglich im Rahmen ihrer Fortbildungsverpflichtung der Besuch einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung angeordnet werden.

Zu den Fragen 4 bis 8:

- *Werden regelmäßig Informationen über Erste Hilfe Kurse an Pädagogischen Hochschulen an Schulleiter oder Lehrkräfte verteilt, um eine Teilnahme an Erste Hilfe Kursen zu gewährleisten?*
- *Werden Lehrkräfte beispielsweise durch die Pädagogischen Hochschulen im jeweiligen Bundesland an die Teilnahme an Erste Hilfe Kursen erinnert?*
- *Kann beispielsweise über die Pädagogischen Hochschulen nachvollzogen werden, welche Lehrkräfte Erste Hilfe Kurse besucht haben?*
- *Wie viele Erste Hilfe Kurse wurden in den vergangenen fünf Jahren für Lehrkräfte angeboten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Schularten und durchführender Einrichtung)*
- *Wie viele Lehrkräfte haben in den vergangenen fünf Jahren an Erste Hilfe Kursen teilgenommen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Schularten, in absoluten Zahlen und in Prozent der aktiven Lehrkräfte, sowie Angabe der durchführenden Einrichtung)*

Gemäß Auswertung der Daten aus PH-Online mit Stichtag 2. Dezember 2022 wurden in den Studienjahren 2017/18 bis 2021/22 von den Pädagogischen Hochschulen insgesamt 823 Veranstaltungen zur Ersten-Hilfe mit 15.227 Teilnehmenden durchgeführt. Eine Aufschlüsselung nach Schularten ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

(Private, Kirchliche) Pädagogische Hochschule – PPH, KPH, PH	Anzahl Veranstaltungen	Anzahl Teilnehmende
PPH Burgenland	50	722
PH Kärnten	59	1.004
PH Niederösterreich	256	4.596
PH Oberösterreich	139	2.480
PPH Linz	4	81
PH Salzburg	71	1.339
PH Steiermark	36	648
PPH Augustinum	8	97
PH Tirol	138	2.879
PH Vorarlberg	20	383
PH Wien	36	841
KPH Wien/Krems	6	157

Gesamt	823	15.227
--------	-----	--------

Eine Aufschlüsselung der Teilnehmenden der Jahre 2017/18 bis 2021/22 nach Bundesländern in absoluten Zahlen (laut vorstehender Tabelle) und in Prozent der aktiven Lehrkräfte (Lehrerinnen und Lehrer im Schuljahr 2020/21 laut Bundesanstalt „Statistik Österreich“) ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

Bundesland	Anzahl Teilnehmende absolut	in Prozent der Lehrpersonen gesamt des Bundeslandes
Burgenland	722	18,3%
Kärnten	1.004	13,4%
Niederösterreich	4.674	21,5%
Oberösterreich	2.561	12,1%
Salzburg	1.339	15,7%
Steiermark*	2.257	14,5%
Tirol	2.879	26,6%
Vorarlberg*	733	11,2%
Wien	920	3,5%

*inklusive Kurse außerhalb der PHs.

Die Überprüfung und Erinnerung fällt nicht in die Verantwortung der Pädagogischen Hochschulen.

Darüber hinaus können Lehrpersonen Erste-Hilfe-Kurse an anderen Einrichtungen besuchen (z.B. Rotes Kreuz). Diese Daten liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung jedoch nicht vor.

Zu Frage 9:

- *Wie viele Lehrkräfte unterrichten Bewegung und Sport? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Schultypen)*

Die Zahl der Bundeslehrpersonen (Köpfe) im Bereich der mittleren und höheren Schulen, die je Bundesland und Schultyp im Schuljahr 2022/23 Bewegung und Sport unterrichten, ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Bundesland	AHS	TMHS	HUM	HAS/HAK	BAfEP/BASOP	Gesamt
Burgenland	102	18	24	33	5	182
Kärnten	198	26	38	29	4	295
Niederösterreich	629	69	107	74	22	901
Oberösterreich	472	63	71	69	20	695
Salzburg	283	29	51	37	7	407
Steiermark	519	44	56	76	23	718
Tirol	284	26	47	43	12	412
Vorarlberg	155	16	29	21	6	227
Wien	938	35	64	67	30	1.134

Gesamt	3.580	326	487	449	129	4.971
AHS	Allgemein bildende höhere Schulen					
TMHS	Technische und gewerbliche mittlere und höhere Schulen					
HUM	Humanberufliche Schulen (Lehranstalten für Tourismus, Soziale und Wirtschaftliche Berufe)					
HAS/HAK	Handelsschulen und Handelsakademien					
BAfEP/BASOP	Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und für Sozialpädagogik					

Quelle: PM-UPIS MIS (Lehrfächerverteilungen der Bundeslehrpersonen)

Für den Bereich der Pflichtschulen (Landeslehrpersonen) ist eine solche Auswertung aus den zentralen Personalinformationssystemen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht möglich.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Wie viele Lehrkräfte haben die Berechtigung mit Kindern Schwimmunterricht abzuhalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Schularten, in absoluten Zahlen und in Prozent der aktiven Lehrkräfte)*
- *Wie viele dieser Lehrkräfte haben die Ausbildung zum Rettungsschwimmer absolviert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Schularten, in absoluten Zahlen und in Prozent der aktiven Lehrkräfte, sowie Angabe der durchführenden Einrichtung)*

Grundsätzlich sind alle Lehrpersonen der Primarschule sowie Lehrpersonen der Sekundarstufe, sofern sie ein Lehramt für „Bewegung und Sport“ absolviert haben, berechtigt und qualifiziert, den Schwimmunterricht zu erteilen. Jede Lehrperson der Primarschule muss einen „Helperschein“ als 1. Stufe des „Retterscheins“ absolvieren. „Retterscheine“ haben Sekundarstufenlehrerinnen und -lehrer für „Bewegung und Sport“ zu absolvieren.

Zu Frage 14:

- *Welche Maßnahmen sind geplant, um in Zukunft sicherzustellen, dass alle Lehrkräfte regelmäßig Erste Hilfe Kurse besuchen?*

Mit dem Rundschreiben Nr. 22/2016 werden Schulleitungen auf ihre Verantwortung gegenüber den Bediensteten ihrer Schule hingewiesen. Dabei gilt es, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler für die schulinternen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu berücksichtigen und auch allen Schülerinnen und Schülern altersadäquate Erste-Hilfe-Kenntnisse zu vermitteln.

Zu Frage 16:

- *Da die Vorgaben des Rundschreibens sich nur auf Lehrkräfte konzentrieren: Welche Vorgaben zu Erste Hilfe Kursen gibt es beispielsweise für das Personal der Nachmittagsbetreuung und wie kann eine ausreichende Weiterbildung dieser Personen sichergestellt werden?*

Das Rundschreiben Nr. 22/2016 verweist in der Einleitung darauf, dass sich an einer Schule unterschiedliche Personengruppen befinden: Lehrkräfte, Verwaltungspersonal,

Schülerinnen und Schüler, Eltern, externe Personen, weswegen die besondere Verantwortung für den Fall von zu leistender Hilfe alle Personengruppen beinhalten muss, auch wenn die Arbeitnehmer- bzw. Bedienstetenschutzbestimmungen sich nur auf diesen engeren Personenkreis bezieht. Somit sind Betreuungspersonen in der Nachmittagsbetreuung mitumfasst.

Wien, 11. Jänner 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

